

GR_GERICHTE ZF 2004 1 vom 19. September 2005

GR Gerichte, 2005-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2004_1

FR: GR_GERICHTE ZF 2004 1 du 19 septembre 2005

IT: GR_GERICHTE ZF 2004 1 del 19 settembre 2005

Regeste

Schadenersatz nach Arrestschaden | Zivilrecht anderes Bundesgesetz

Erwägungen

E. 40

(vgl. dazu BGE 111 IV 22). Damit liegt aber nicht ungetreue Geschäftsführung, begangen als einfacher Gesellschafter, sondern letztlich Veruntreuung, begangen als Verwaltungsrat der A. AG vor (vgl. dazu BGE 111 IV 22). Dass tatsächlich keine solche Verurteilung erfolgte, ist im Zusammenhang mit Art. 60 Abs. 2 OR irrelevant. Entsprechend wäre auch von der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist auszugehen. Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben. Ebensowenig braucht auf die Ausführungen des Beklagten eingegangen zu werden, der nun im Berufungsverfahren eine Verjährung nach Art. 60 Abs. 2 OR über den Tatbestand der schweren Geldwäscherei herzuleiten versucht. Denn wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist der Vorinstanz auch nicht zu folgen, wenn sie ausführt, es bestehe kein vertraglicher Anspruch. Die Überweisung geschah keineswegs grundlos. Erfolgte die Überweisung gestützt auf Auftrag und verhielt sich die A. AG auftragswidrig, hat die einfache Gesellschaft vertraglich begründeten Anspruch auf Schadenersatz (Art. 398 OR). Der diesbezügliche Anspruch unterliegt der zehnjährigen Verjährungsfrist nach Art. 127 OR (vgl. Rolf H. Weber, Basler Kommentar, N. 33 zu Art. 398 OR) und war demnach zum Zeitpunkt der Anhängigmachung der Widerklage am 24. November 2000 noch nicht verjährt. Ebensowenig wäre der Anspruch dann verjährt, wenn von einem Darlehen auszugehen wäre. Beachtlich wäre diesfalls ebenfalls eine mindestens zehnjährige Verjährungsfrist (Art. 127 OR; Schärer/Maurenbrecher, Basler Kommentar zum OR, N. 28 zu Art. 318 OR). d) Und schliesslich wäre die Forderung auch dann nicht verjährt, wenn lediglich ein Anspruch aus unerlaubter Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung bestehen würde und nur die einjährige Verjährungsfrist beachtlich wäre. da) Gemäss Art. 67 Abs. 1 OR verjährt der Bereicherungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs. Gleiches sieht Art. 60 Abs. 1 OR vor. In Bezug auf die Berechnung der gesetzlich vorgesehenen Fristen gelten die allgemeinen Bestimmungen von Art. 127 ff. OR (Oser / Schönenberger, Zürcher Kommentar zum Obligationenrecht, Erster Halbband, Art. 1-183 OR, N. 4 zu Art. 67 OR; Keller / Schaufel-

E. 41

berger, Das Schweizerische Schuldrecht, Band III, Ungerechtfertigte Bereicherung, Basel 1990, S. 87). Nicht entscheidend ist, wann der Gläubiger der Forderung den Anspruch bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen können. Massgeblich ist vielmehr der Zeitpunkt, an dem er die Kenntnis tatsächlich hatte. Diese Kenntnis ist dann gegeben, wenn der

Verletzte keinen Anlass und keine Möglichkeit zu weiteren Abklärungen und genügend Unterlagen zur Klageerhebung hat, so dass ihm die Klageeinleitung vernünftigerweise zugemutet werden darf (vgl. Bruno Huwiler, Basler Kommentar, N. 9. zu Art. 67 OR mit Hinweisen). Die Beweislast für den Eintritt der Verjährung trägt derjenige, der sich darauf beruft (Art. 8 ZGB), mithin die Klägerin. db) Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Beklagte und Widerkläger spätestens am 15. September 1995 Kenntnis von Schaden und Schädiger gehabt habe, als er eine Klage vor dem Einzelschiedsgericht gegen C. über Fr. 4'934'032.15 eingeleitet und gleichzeitig die Auflösung der einfachen Gesellschaft C. und B. beantragt habe. Dieser Zeitpunkt blieb im Berufungsverfahren unbestritten. Auf einen früheren Zeitpunkt abzustellen liesse sich umso weniger rechtfertigen, als die beweispflichtige Klägerin ihrerseits vorbringt, der Beklagte habe von der Forderung erst im Verlaufe des Strafverfahrens Kenntnis erhalten (vgl. Replik und Widerklageantwort vom 15. Juni 2001, S. 15). Eröffnet wurde das Strafverfahren am 5. Dezember 1995 (vgl. BB act. 63). Durch das Arrestgesuch vom 4. April 1996 (vgl. KB act. 20) und die folgenden Handlungen im Arrest, im Arresteinsprache- und Arrestprosequierungsverfahren wurde - was von der Klägerin im Berufungsverfahren nicht substantiiert bestritten wurde - die Verjährung in Abständen von weniger als einem Jahr durch an sich der Unterbrechung dienende Handlungen im Sinne von Art. 135 Ziff. 2 OR jeweils unterbrochen. dc) Die Klägerin macht indessen geltend, dass diese Handlungen deshalb nicht zur Unterbrechung geführt haben, da sie - wie die Vorinstanz feststellt - vom Beklagten in eigenem Namen und nicht von der einfachen Gesellschaft C. und B. als Gesamthandschaft in deren Namen vorgenommen worden seien. Dieser Auffassung vermag sich die Zivilkammer des Kantonsgerichts nicht anzuschliessen. Wohl trifft es zu, dass an sich der Gläubiger für die Unterbrechung der Verjährung zu sorgen hat und folglich bei einer Gesamthandschaft, wie sie die einfache Gesellschaft C. und B. darstellt, alle Gesamthänder zusammen eine Forderung geltend zu machen haben. Daraus folgt aber nicht, dass keine Unterbrechung erfolgen kann, wenn ein Gesellschafter bzw. Ge-

E. 42

samthänder allein die Forderung geltend macht. So ist es in jedem Fall nicht nötig, dass der Berechtigte selbst die Verjährung unterbricht (vgl. dazu Karl Spiro, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen, Band I, 1975, S. 420). An seiner Stelle können andere handeln. Alsdann ist vom Zweck der Verjährung auszugehen. Die Entkräftung einer Forderung durch Zeitablauf findet seine Rechtfertigung im Schutz der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens. Der Gläubiger soll den Schuldner nicht belangen dürfen, wenn er sich während längerer Zeit nicht um die Durchsetzung seiner Forderung bemüht hat. Der Schuldner soll mit anderen Worten nicht dauernd im Ungewissen darüber gelassen werden, ob eine Forderung, die längere Zeit nicht geltend gemacht wurde und mit der er daher natürlicherweise immer weniger rechnet, schliesslich doch noch eingeklagt wird (BGE 90 II 437). Entscheidend für die Tauglichkeit einer Unterbrechungshandlung ist damit nicht allein die Person des Berechtigten, sondern die Frage, ob der Schuldner durch die betreffende Handlung unmissverständlich Klarheit darüber erhalten hat, dass der Berechtigte an seiner Forderung festhält. Falls dem belangten Schuldner die Identität der betreffenden Forderung bewusst ist, muss auch einer von Dritten ausgehenden geschäftsführenden Unterbrechungshandlung Unterbrechungswirkung zuerkannt werden (vgl. Eugen Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, 1988, S. 464). Bei der einfachen Gesellschaft muss es folglich - damit eine Unterbrechungswirkung eintritt - ausreichen, wenn ein

Gesamthänder die Forderung in eigenem Namen geltend macht (Spiro, a.a.O., S. 427, BGE 84 II 241). Dies hat zumindest dann zu gelten, wenn der Schuldner ohne weiteres erkennt, dass die Unterbrechungshandlung eine gegen ihn gerichtete Gesamthandsforderung betrifft. Vorliegend war für die Klägerin jeweils ohne weiteres ersichtlich, dass B. eine Forderung geltend machte, die der einfachen Gesellschaft, der ihr Verwaltungsrat C. angehörte, zustand. So macht sie dem Beklagten ja gerade zum Vorwurf, dass er in seinen Eingaben immer nur die Verletzung von Vermögensrechten der einfachen Gesellschaft C. und B. geltend gemacht habe. Etwas anderes habe der Beklagte - so die Klägerin - ja auch nicht gut behaupten können (vgl. Antwort und Begründung der Anschlussberufung vom 7. Mai 2004 S. 6). Entsprechend besteht auch kein Grund, den betreffenden Handlungen des Beklagten keine Unterbrechungswirkung zuzugestehen. Dies umso weniger, als dem Beklagten letztlich gar nichts anderes übrig blieb, als alleine gegenüber der A. AG für die Unterbrechung der Verjährung zu sorgen. Insofern erscheint die Einrede der Verjährung zudem auch als rechtsmissbräuchlich. Wie aus der in

E. 43

Ziff. 4. ff. der Erwägungen dargelegten Begründung folgt, scheiterte ein Vorgehen der einfachen Gesellschaft gegen die A. AG letztlich einzig am Verhalten von C., der seine Doppelstellung als einfacher Gesellschafter und Verwaltungsrat der A. AG benutzte, um die Durchsetzung der Ansprüche der einfachen Gesellschaft gegenüber der A. AG über Jahre zu verunmöglichen. Dieses Verhalten hat sich die A. AG, nachdem C. ihr Verwaltungsrat war, anrechnen zu lassen, weshalb sie mit ihrem Einwand der Verjährung nicht zu hören ist. e) Zusammenfassend ist demnach die Widerklage des Beklagten aus "Treuhanddarlehen" gutzuheissen und die Klägerin zu verpflichten, B. Fr. Fr. 9'441.-- zu bezahlen. Teil des Schadenersatzes (Gauch/Schluemp/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 7. Auflage, N 2791) bzw. Bestandteil der Bereicherung (Hermann Schulin, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, OR I, 3. Aufl., Basel 2003, N. 4 letzter Absatz zu Art. 64 OR mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; Gauch/Schluemp/Schmid/Rey, a.a.O., N. 1525) ist auch der Zins. Gegen den vom Beklagten geltend gemachten Zins von 5% wurden seitens der Klägerin denn auch keine Einwände erhoben. Eingetreten ist der diesbezügliche Anspruch mit dem Eintritt des Schadens bzw. der Bereicherung, mithin per 1. Februar 1993. 8. Der Beklagte fordert von der Klägerin alsdann die Rückerstattung des für die Tätigkeit von C. bei der einfachen Gesellschaft bezogenen und über die A. AG eingeforderten Auslagenersatzes in Höhe von Fr. 215'180.--. C. - so der Beklagte - habe gemäss Konsortialvertrag keinen Anspruch auf Entgelt gehabt. Allfällige Vergütungen von C. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit habe er gegenüber dem Beklagten im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung vor dem Schiedsgericht einzubringen. Die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass ihr insgesamt Fr. 215'180.-- an Auslagenersatz zugeflossen sind. Sie geht indes davon aus, dass ihr im fraglichen Zeitraum gestützt auf eine zwischen ihr und der einfachen Gesellschaft abgeschlossene Vereinbarung ein Anspruch auf eine noch höhere Abgeltung zustehe und macht geltend, mit den bereits bezogenen Fr. 215'180.-- sei diese Schuld noch getilgt, da ihr Anspruch für das Jahr 1994 nie vollständig bezahlt worden sei. In einer Berechnung, die an dieser Stelle nicht dargelegt zu werden braucht, kommt sie zum Schluss, dass sie statt einer Schuld von Fr. 215'180.-- einen zusätzlichen Anspruch gegenüber dem Beklagten von Fr. 71'326.60 habe und erhebt sodann in diesem Umfang die Einrede der Tilgung durch Verrech-

E. 44

nung. Alsdann beruft sie sich auch bei dieser Forderung auf die Verjährung. Damit sind in Bezug auf den Bestand und den Umfang der Forderung beide Parteien gleichermaßen beweispflichtig; der Beklagte, weil er die Zahlungen an die A. AG zurückverlangt, die A. AG, weil sie behauptet, sie habe mehr zugute, als sie erhalten hat, in Bezug auf diesen Mehrbetrag die Verrechnung erklärt und sich schliesslich auf die Verjährung beruft. a) Der Konsortialvertrag zwischen C. und B. vom 13./15. August 1991 (KB act. 8) sah in Ziffer 4 vor, dass Nebenkosten, welche im Zusammenhang mit der Überbauung "X." in Q. entstehen würden, separat entschädigt werden sollten. In Bezug auf die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist auf eine Aktennotiz von E., dem damaligen Verwaltungsrat der A. AG, vom 14. August 1992 zu verweisen (vgl. KB act. 134). Darin hält E. fest, gemäss Vertrag stehe C. eine Entschädigung für Auslagen zu. Da eine effektive Erfassung der Unkosten mit grossem Aufwand verbunden sei, habe er (E.) mit Dr. K. (dem damaligen Rechtsvertreter von B.) vereinbart, dass C. jeweils von den Gesamtrechnungen eine persönliche Schätzung vornehme und den prozentualen Anteil der Gesellschaft belaste. Als Zeuge sagte E. aus, er sei mit Dr. K. übereingekommen, dass die Spesen der A. AG gegenüber nicht im Einzelnen berechnet werden müssten, sondern eine Pauschale zu entrichten sei. C. machte in dem gegen ihn eröffneten Strafverfahren geltend, es sei zur Vereinfachung der Sache vereinbart worden, dass eine pauschale Abgeltung in Höhe von 50 % der gesamten bei der A. AG anfallenden Unkosten (wie Telefonate etc.) geleistet werde (vgl. BB act. 12 S. 29). Tatsächlich ging C. in seinen Abrechnungen auch stets von diesem Prozentsatz aus. Anhaltspunkte dafür, dass ein tieferer Prozentsatz vereinbart wurde, ergaben sich weder in dem gegen C. eingeleiteten Strafverfahren, noch in der Auseinandersetzung der beiden einfachen Gesellschafter vor dem Einzelschiedsrichter. Ebensovienig brachte der Beklagte im vorliegenden Verfahren etwas vor, was auf eine andere Abmachung schliessen liesse. In Übereinstimmung mit den Feststellungen der Strafkammer des Kantonsgerichts in seinem Urteil vom 28./29. Juni 1999 (S. 29) und des Einzelschiedsgerichts B./C. vom 22. April 2005 ist demnach davon auszugehen, dass eine Vereinbarung bestand, wonach für die Tätigkeit von C. bei der einfachen Gesellschaft 50% der bei der A. AG ausgewiesenen Unkosten in Rechnung gestellt werden durften. b) Der Beklagte macht indes geltend, die Zahlung von Fr. 215'180.-- an die A. AG habe schlicht nichts mit diesem Spesenersatz zu tun gehabt und

E. 45

sei letztlich grundlos erfolgt. Das trifft offenkundig nicht zu. Sämtliche, die Bauprojekte der einfachen Gesellschaft betreffenden Unkosten von C. wurden zusammen mit seinen Aufwendungen für andere Aktivitäten über die A. AG abgerechnet. E. sprach denn auch in seiner Zeugeneinvernahme davon, dass die Spesen der A. AG gegenüber nicht im Einzelnen berechnet werden müssten, sondern eine Pauschale zu entrichten sei. Trägerin der Kosten und damit auch Gläubigerin des von der einfachen Gesellschaft geschuldeten Auslagenersatzes war mit anderen Worten die A. AG und nicht C.. Ein solches Vorgehen machte an sich durchaus Sinn. Für eine exakte Zuordnung wäre nicht nur erforderlich gewesen, dass C. alle Auslagen erfasst, sondern auch, dass er die Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit für die A. AG und jene, die ihm bei seiner Tätigkeit für die einfache Gesellschaft entstanden, separat ausgewiesen hätte. Dies wollte man offenbar zur Vereinfachung vermeiden, indem man die Unkosten nicht einzeln erfasste und - wie E. festhielt - vereinbarte, dass C. jeweils gestützt auf die Gesamtrechnungen - also dem

gesamten, für beide Tätigkeiten verbuchten Aufwand - eine persönliche Schätzung vornehmen und den prozentualen Anteil der Gesellschaft belasten sollte. Wie die Regelung konkret verstanden wurde, ergibt sich aus der ersten Abrechnung von C.. Diese erstellte er am 23. April 1993 (vgl. BB act. 24). Darin wies er Aufwendungen für das Büro von Fr. 6'035.00, für Porti, Telefon, Fax etc. 7'662.60, fürs Auto Fr. 8'085.85, als Abschreibung Fr. 1'600.-- und für Reisekosten Fr. 30'736.40, total somit Fr. 54'119.85 aus. Mit Ausnahme der Abschreibung entsprachen die Beträge jenen, die unter den betreffenden Positionen auch in der Erfolgsrechnung der A. AG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 ausgewiesen wurden. Als massgebliche Zeitspanne galt, wie sich aus der Abrechnung ebenfalls ergibt, das Kalenderjahr. c) Die Klägerin behauptet nun, gemäss Vereinbarung habe sie Anspruch auf Vergütung in Höhe der Hälfte ihres Gesamtaufwands des Jahres 1991 von Fr. 162'553.--. Auch für die Folgejahre stellt sie auf den Gesamtaufwand ab, so dass ihr - so zumindest ihre Behauptung - für die Jahre 1991 bis 1994 zusätzlich zu den bereits bezogenen Zahlungen noch ein Betrag von Fr. 71'326.60 zusteht, den sie zur Verrechnung bringt. Diese Auffassung entbehrt jeglicher Grundlage. Ausgangspunkt der Vereinbarung bildete offenkundig der Umstand, dass es umständlich gewesen wäre, die Auslagen von C. für die einfache Gesellschaft einzeln festzuhalten und von jenen der A. AG getrennt zu erfassen. Letzteres war aber nur dort ein Problem, wo tatsächlich Überschneidungen vorkamen, nicht aber dort, wo eine Trennung ohne Weiteres möglich

E. 46

gewesen wäre. Alsdann erscheint klar, dass sie von vornherein nur Bereiche treffen konnte, in denen C. bei seiner Tätigkeit für die einfache Gesellschaft überhaupt Auslagen entstanden. So hatte die einfache Gesellschaft sicherlich nicht zur Hälfte für die ausschliesslich die A. AG betreffenden Unkosten wie etwa Hypothekarzinsen oder Bank- oder Verkaufsspesen sowie Honorare aufzukommen. Diese Auffassung vertrat selbst C. als einfacher Gesellschafter und Verwaltungsrat der A. AG nicht, stellte er doch in seiner Berechnung nicht einfach auf den Gesamtaufwand ab. Ausser Frage steht denn auch, dass nach Meinung der Parteien die Abgeltung nach Massgabe der von C. zur Zeit des Bestehens der einfachen Gesellschaft erstellten Abrechnungen zu geschehen hatte. Denn er allein war es letztlich auch, der aufgrund seiner beiden Funktionen überhaupt Kenntnis von den der A. AG wie auch von den durch seine Tätigkeit für die einfache Gesellschaft entstandenen Auslagen hatte. Von ihm berücksichtigt wurden die Auslagen für Büro, Porti, Telefon, Fax etc., Auto, Abschreibung (vgl. dazu nachstehend die Erwägungen in Ziff. 8.fa) und Reisen. Andere bzw. von C. bei der ersten Abrechnung, die sich auf zwei Jahre bezog, nicht berücksichtigte Auslagenposten waren mit Sicherheit nicht abzugelten. Wurden sie nicht aufgeführt, fielen sie nicht oder nur in vernachlässigbarem Mass an. Darauf ist umso mehr zu schliessen, als C. - wie die Strafkammer des Kantonsgerichts feststellte (vgl. KB act. 12 S. 30) - an sich durchaus bestrebt war, das in Rechnung zu stellen, "was er noch verlangen zu können glaubte, ohne Schwierigkeiten zu bekommen". d) Dass der Beklagte seinerseits die Vereinbarung in der dargelegten Form nicht gelten lassen will, beruht einerseits auf dem Umstand, dass sie zur Abbuchung überhöhter Beträge missbraucht wurde, andererseits aber auch darin, wie bzw. mit welcher Begründung die Bank zu den entsprechenden Überweisungen angehalten wurde. So wurden die Vergütungen an die A. AG auf den diesbezüglichen Zahlungsanweisungen (vgl. KB act. 14-16) von C. jeweils als deren Arbeitsleistungen und Materiallieferungen in der Arbeitsgattung Baumanagement (Vergebungsbetrag Fr. 180'000.--) ausgewiesen. Man stellte die Sache also so dar, als ob die Zahlungen aufgrund eines separaten Baumanagementvertrags geschuldet waren.

Gemäss Aussage von E. (vgl. BB act. 23 S. 4) ergaben sich die Zahlungen an die A. AG denn auch aus ihrer Funktion als Generalunternehmerin. Er vertrat demnach die Auffassung, die Spesenzahlungen beruhten auf einer werkvertraglichen Grundlage. Auf entsprechende Werkverträge (296.1B und 296.1R) wurde auch in der Rechnungsliste betreffend die Unkostenabgeltung für das Jahr 1994 (vgl. KB. act. 141) hingewiesen. Wenn der

E. 47

Beklagte jedoch geltend macht, C. habe ihn von Anfang an systematisch hintergangen und die Klägerin sei dabei als "Deliktsvehikel" (vgl. Prozessantwort und Widerklage des Beklagten, N. 30) aktiv tätig geworden, und - wenigstens in seinem Plädoyer vor erster Instanz - ausführt, die Werkverträge seien nur vorgespiegelt worden, verkennt er, dass mit der Vereinbarung betreffend Spesenersatz zwischen E. und K. unabhängig von allfälligen existenten oder nicht existenten Werkverträgen eine vertragliche Grundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz vorliegt. Sodann übersieht er, dass durch eine allfällige deliktische Absicht bei Abschluss des Vertrags dieser nicht von vornherein ungültig wird (Art. 31 OR) und ein deliktisches Verhalten eines Dritten bei dessen Abwicklung ihn ebenfalls nicht einfach hinfällig macht. Schliesslich kann, nachdem die Abgeltung der Auslagen von C. über die A. AG ursprünglich auf einer zwischen E. und dem Vertreter des Beklagten abgeschlossenen Vereinbarung beruht, auch nicht einfach von einem nur simulierten Vertrag ausgegangen werden. Wohl ist dabei nicht zu übersehen, dass ein Werkvertrag als Grundlage der Überweisungen schwer möglich erscheint. Gegenstand der zwischen E. und dem Vertreter des Beklagten getroffenen Vereinbarung waren lediglich Auslagen, die C. persönlich als einfacher Gesellschafter bei seiner Geschäftsführungstätigkeit für die einfache Gesellschaft entstanden. Abgegolten wurden mit anderen Worten nicht Leistungen oder Auslagen für Managementleistungen der A. AG, sondern solche von C. persönlich, welche dieser bereits gemäss Konsortialvertrag zu erbringen hatte. Dass ein Werkvertrag Grundlage des Auslagenersatzes bildete, macht die Klägerin denn auch nicht geltend. Jedenfalls stellte sie sich weder vor der Vorinstanz noch im Berufungsverfahren auf diesen Standpunkt. In Betracht fällt jedoch ein anderes Vertragsverhältnis. Der Vereinbarung liegt - wie die Klägerin in den Grundzügen zu Recht ausführt (vgl. Antwort und Begründung der Anschlussberufung S. 22; Plädoyer der Klägerin vor erster Instanz S. 22) offensichtlich der Wille zugrunde, dass die A. AG auch für die C. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die einfache Gesellschaft entstehenden Auslagen aufkommt und dafür ihrerseits nach Massgabe der von C. berücksichtigten Auslagenposten (vgl. dazu die nachstehenden Erwägungen in Ziff. 8.f.a) im Umfang der Hälfte ihrer eigenen, in der gleichen Zeitspanne in demselben Bereich angefallenen Unkosten der einfachen Gesellschaft Auslagenersatz erhält. Eine eigentliche Schuldübernahme (Art. 175 OR) lag nicht vor. Denn C. verzichtete in der Folge, die Auslagen überhaupt zu erfassen und forderte auch keine Begleichung des ihm konkret durch seine Tätigkeit für die einfache Gesellschaft anfallenden Aufwands durch die A. AG. Entsprechend

E. 48

war die A. AG auch nicht Schuldnerin der ihm gegenüber der einfachen Gesellschaft zustehenden Spesenentschädigung, sondern wurde durch die Vereinbarung selbst zur Trägerin der Kosten, wofür sie Auslagenersatz erhielt. Damit ist das zwischen der einfachen Gesellschaft und der A. AG abgeschlossene Rechtsgeschäft am ehesten als Auftrag im

Sinne von Art. 394 ff. OR zu qualifizieren. e) Nur am Rande sei erwähnt, dass - wäre ein direktes Vertragsverhältnis zwischen der A. AG und der einfachen Gesellschaft zu verneinen, dies keineswegs - wie der Beklagte glaubt - die Rückzahlung sämtlicher Spesenzahlungen zur Folge hätte. Dass gestützt auf die getroffenen Vereinbarungen zumindest C. Anspruch auf Spesenersatz hatte, vermag wohl selbst der Beklagte nicht ernsthaft in Frage zu stellen. Tatsache ist sodann, dass sich C. solche Leistungen nie auf ein eigenes Konto überweisen liess, sondern die diesbezüglichen Leistungen der einfachen Gesellschaft an die A. AG gingen und dort als deren eigene Einnahmen verbucht wurden. So spricht auch E. - wie bereits dargelegt wurde - explizit davon, dass die Spesenauszahlung der A. AG gegenüber in Form einer Pauschale zu erfolgen hatte. Insofern kann in der Vereinbarung - sollte sie nur als zwischen der einfachen Gesellschaft und C. geschlossen gelten - am ehesten noch als Vertrag zugunsten einer Dritten (Art. 112 OR) verstanden werden. Diesfalls kann der Beklagte von der A. AG, da diese gleichfalls Gläubigerin der Leistung wurde, aber ebenfalls nur den ungerichtlich bezogenen Spesenersatz zurückfordern. f) Erwiesen ist und gerichtlich bereits wiederholt vor diesem Entscheid bestätigt wurde, dass der A. AG im fraglichen Zeitraum von der einfachen Gesellschaft deutlich höhere Vergütungen überwiesen wurden, als ihr gestützt auf die vorerwähnte Vereinbarung zustanden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Urteil des Einzelschiedsgerichts B./C. zu erwähnen, das sich - im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der einfachen Gesellschaft - einlässlich mit den Zahlungen auseinandersetzt. Das vorerwähnte Urteil wurde im Einvernehmen beider Parteien nachträglich in das Verfahren eingebracht und darf demnach bei der nachfolgenden summenmässigen Anspruchsprüfung ebenfalls Berücksichtigung finden. fa) Wie dargelegt wurde, bezifferte C. gestützt auf die Erfolgsrechnung der A. AG für das Jahr 1991 deren Auslagen in den sechs erwähnten Bereichen auf total Fr. 54'119.85. In Beachtung der Ausführungen in Ziff. 8.c) der

E. 49

Erwägungen erscheinen die darin berücksichtigten Kosten für Büro, Porti, Auto und Reiseauslagen gerechtfertigt, ist doch davon auszugehen, dass solche Kosten bei seiner Tätigkeit bei der einfachen Gesellschaft wie auch bei jener bei der A. AG anfielen. Keine Rechtfertigung hat jedoch der von C. als Abschreibung veranschlagte Betrag von Fr. 1'600.--. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang dem Geschäftsführer der einfachen Gesellschaft abschreibungsrelevante Spesenauslagen entstanden sein könnten. Alsdann gilt festzustellen, dass der für die fünf verbleibenden Positionen aufgeführte Betrag von 52'519.85 die Auslagen der A. AG für ein ganzes Jahr umfasste. Der Gesellschaftsvertrag, gestützt auf welchen überhaupt eine Spesenentschädigung geschuldet war, wurde jedoch erst im August 1991 abgeschlossen. Demzufolge bestand nur ein Pro-Rata-Anspruch für fünf Monate. Von diesem Pro-Rata-Betrag in Höhe von Fr. 21'883.27 hatte die einfache Gesellschaft gemäss Vereinbarung die Hälfte zu übernehmen. Der Anspruch für das Jahr 1991 belief sich demzufolge auf Fr. 10'941.64. Tatsächlich in Rechnung gestellt und von der einfachen Gesellschaft an die A. AG überwiesen wurde ein Betrag von Fr. 27'060.--. Der von der A. AG für das Jahr 1991 zu Unrecht bezogene Betrag beläuft sich demzufolge auf Fr. 16'118.36. fb) In der Abrechnung vom 23. April 1993 ebenfalls in Rechnung gestellt wurden von C. die Kosten für das Jahr 1992. Dabei verdoppelte er im Sinne einer Schätzung einfach den für das Jahr 1991 berücksichtigten Aufwand der A. AG von 54'119.85 und ging von Unkosten in Höhe von Fr. 108'239.68 aus. Davon wurden die Hälfte - Fr. 54'120.-- - der einfachen Gesellschaft belastet. Wohl verwies C. darauf, dass dies eine Schätzung sei und eine (definitive) Abrechnung

vorbehalten bleibe. Eine solche erfolgte indes nicht. Gemäss Erfolgsrechnung der A. AG für das Jahr 1992 (KB act. 126) resultierten der A. AG in den zu berücksichtigenden Positionen Büro Fr. 1'979.70, Porti, Telefon, Fax etc. Fr. 2'150.20, Auto Fr. 3'637.65 und Reisekosten Fr. 28'848.55, total somit Fr. 36'118.--. Der von der einfachen Gesellschaft zu übernehmende hälftige Anteil hätte sich demgemäss auf Fr. 18'308.05 belaufen. Damit wurden der einfachen Gesellschaft C. und B. für das Jahr 1992 Fr. 35'811.95 zuviel belastet. fc) Bereits am 5. Juli 1993 verfasste C. eine "Rechnungsstellung aCto." für die Kosten des Jahres 1993. In der Abrechnung wurde festgehalten, dass die Rechnungsstellung auf den Auslagen des Jahres 1992 basiere. Tatsächlich ging er wiederum von den verdoppelten Kosten der A. AG des Jahres 1991 aus und stellte Rechnung über Fr. 54'000.--. Die Erfolgsrechnung der

E. 50

A. AG für das Jahr 1993 (vgl. KB act. 137) wies in den zu berücksichtigenden Sparten deutlich tiefere Unkosten aus. Demgemäss beliefen sich die Bürokosten auf Fr. 3'990.37. Für Porti, Telefon, Fax etc. wurden 4'407.50 berücksichtigt. Die Autokosten wurden mit Fr. 4'018.65, die Reisekosten mit Fr. 20'103.85 veranschlagt. Der Totalaufwand in den genannten Positionen belief sich auf Fr. 32'520.37, der tatsächlich von der einfachen Gesellschaft zu tragende Anteil (50%) somit auf Fr. 16'260.19. Zuviel in Rechnung gestellt wurden ihr demnach für das Jahr 1993 eine Summe von Fr. 37'739.82. fd) Mit Valuta vom 13. Dezember 1993 bezog die A. AG schliesslich für das Jahr 1994 unter dem Vermerk "Kostenbeitrag von 50%" einen Betrag von Fr. 80'000.-- (vgl. KB act. 141). Dies entsprach anrechenbaren Auslagen der A. AG in Höhe von Fr. 160'000.--. Tatsächlich verbuchte die A. AG in ihrer Erfolgsrechnung 1994 fürs Büro Fr. 4'905.35, für Porti, Telefon, Fax etc. Fr. 2'546.60, fürs Auto Fr. 40'087.05 und für Reisekosten Fr. 32'881.55, total somit Fr. 80'420.55. Der tatsächlich berechnete Unkostenanteil von 50% belief sich demnach auf Fr. 40'210.28. Damit wurde gegenüber der einfachen Gesellschaft ein Betrag von Fr. 39'789.73 zuviel in Rechnung gestellt. fg) Insgesamt belaufen sich die von der A. AG im Zeitraum von 1991 bis 1994 zuviel bezogenen Ausgleichszahlungen demnach auf Fr. 129'459.86 (Fr. 16'118.36 + Fr. 35'811.95 + Fr. 37'739.82 + Fr. 39'789.73). Damit ist einerseits gesagt, dass der Klägerin in diesem Zusammenhang mit Sicherheit keine Forderung mehr zusteht, die sie noch zur Verrechnung bringen könnte. Andererseits gilt festzustellen, dass dem Beklagten nur in diesem Umfang - vorbehaltlich der Verjährung, auf die nachstehend eingegangen wird - ein Rückforderungsanspruch zusteht. g) Gestützt auf Art. 400 OR hat der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber gehörig Rechenschaft abzulegen und alles abzuliefern, was ihm bei der Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber zugekommen und nicht verbraucht ist. Die Rechenschaftsablegung wird durch die Auftragsbeendigung aktualisiert, wobei die Ablieferungspflicht zwingender Natur ist. Der Rechenschafts- wie auch der Ablieferungsanspruch verjährt 10 Jahre nach Erfüllung bzw. nach Beendigung des Auftrags (Rolf H. Weber, Basler Kommentar, N. 20 ff. zu Art. 400 OR). Nach dieser auf Vertrag beruhenden Frist und nicht - wie die Klägerin geltend macht - nach Bereicherungsrecht (Art. 62 bzw. Art. 67 OR) richtet sich der Rückforderungsanspruch des Beklagten. Wie es sich dabei mit der

51 Aktualisierung durch die Auftragsbeendigung verhält, kann offen bleiben. Selbst wenn auf eine jährliche Rechenschafts- und Ablieferungspflicht oder gar den Zeitpunkt der Zahlungsüberweisungen (10. Mai 1993, 9. Juli 1993, 16. Dezember 1993) abgestellt wird, waren die Rückforderungsansprüche des Beklagten zum Zeitpunkt der Anhängigmachung

der Klage (24. November 2000) noch nicht verjährt. h) Schliesslich vermöchte sich die Klägerin auch dann nicht auf die Verjährung zu berufen, wenn sich diese nach Art. 60 Abs. 1 OR bzw. Art. 67 OR richten würde. Der Beklagte erhielt keineswegs - wie die Klägerin behauptet - bereits mit der Zustellung der Kostenkontrolle vom 26. August 1994 Kenntnis vom Anspruch. Wie aus dem Antwortschreiben von Rechtsanwalt K. vom 26. September 1994 folgt, war dem Beklagten zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs klar, dass ein Anspruch vorliegt. Im besagten Schreiben erkundigte sich K. lediglich danach, wie sich die in der Kostenzusammenstellung enthaltenen Bauführungshonorare der A. AG in Höhe von Fr. 215'000.-- erklären. Namentlich erkundigte er sich danach, ob hier gegen aussen ein Aufwand präsentiert werde, der im internen Verhältnis einen Gewinnvorbezug darstelle. Für diesen Fall schlug K. vor, dass die Beträge zwecks Überwindung der Liquiditätsknappheit wieder eingeschossen werden. Dass und in welchem Umfang ein Forderungsrecht bestand, liess sich an sich erst nach Prüfung der Erfolgsrechnungen der A. AG feststellen. Der Beklagte stellte sich allerdings auf den Standpunkt, dass sämtliche Zahlungen an die A. AG zu Unrecht erfolgten. Insofern ist davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt, als er Kenntnis vom schädigenden Verhalten von C. hatte, auch um die damit verbundene Bereicherung der A. AG wissen musste. Belegt ist, dass B. spätestens am 15. September 1995 - zum Zeitpunkt also, als er seine Klage beim Einzelschiedsrichter anhängig machte - von diesen Umständen Kenntnis hatte. Nicht bewiesen wurde, dass er sie bereits früher hatte. Durch das Arrestgesuch vom 4. April 1996 (vgl. KB act. 20) und die folgenden Handlungen im Arrest, im Arresteinsprache- und Arrestprosequierungsverfahren wurde - was von der Klägerin im Berufungsverfahren nicht substantiiert bestritten wurde - die Verjährung in Abständen von weniger als einem Jahr durch an sich der Unterbrechung dienende Handlungen im Sinne von Art. 135 Ziff. 2 OR jeweils unterbrochen. Dass B. die Forderung wohl unter Hinweis, dass es sich um einen Anspruch der einfachen Gesellschaft handle, letztlich aber in eigenem Namen geltend machte, schadet ihm nicht. Diesbezüglich kann auf die

52 Ausführungen in Ziff. 7.dc) der Erwägungen hingewiesen werden. Im Übrigen erweist sich auch die im Zusammenhang mit dem Auslagenersatz erhobene Einrede der Verjährung als rechtsmissbräuchlich. Auch in diesem Zusammenhang gilt das in Ziff. 7.dc) ausgeführte. Hinzu kommt, dass die A. AG eine krasse Vertragsverletzung beging, wenn sie sich - obwohl sie vorleistungspflichtig war - akonto in keiner Weise gerechtfertigte Zahlungen überweisen liess. So ist, nachdem die A. AG einen eigenen vertraglichen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung gegenüber der einfachen Gesellschaft hatte, davon auszugehen, dass C. letztlich die Abrechnungen als Vertreter der A. AG erstellte. So oder anders wusste er um die Unrechtmässigkeit der Bezüge. Letztlich war es aber die A. AG, die in den Genuss der deliktisch erlangten Gelder gelangte. Dieses Wissen hat sich die A. AG, nachdem C. ihr Verwaltungsrat war, in jedem Fall anrechnen zu lassen. Hinzu kommt, dass die A. AG sich, wie dargelegt wurde, auf den Standpunkt stellte, die Beträge seien aus Werkvertrag geschuldet. Diesfalls wäre davon auszugehen, dass die A. AG den Auslagenersatz als werkvertraglich geschuldete Akontozahlungen erhielt. Erhielt die A. AG die Akontozahlungen aber gestützt auf Werkvertrag, ergibt sich auch der Rückforderungsanspruch für zu viel geleistete Akontozahlungen aus Werkvertrag (BGE 126 III 119). Solche Ansprüche verjähren innert 10 Jahren (Art. 127 OR), wobei die Verjährung mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen beginnt. Selbst wenn diesbezüglich - was sich schwerlich rechtfertigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.397/2005 vom 1. März 2006) - auf den Zeitpunkt der Zahlungsüberweisungen (10. Mai 1993, 9. Juli 1993, 16.

Dezember 1993) abgestellt würde, waren die Rückforderungsansprüche zum Zeitpunkt der Anhängigmachung der Klage (24. November 2000) noch nicht verjährt. Wenn die A. AG von all dem nichts mehr wissen will und sich - obwohl sie stets im Bilde war, dass nur das Verhalten ihres Verwaltungsrats C. dem Beklagten die direkte Durchsetzung des Anspruchs verunmöglichte - auf die Verjährung beruft, verhält sie sich offensichtlich rechtsmissbräuchlich. i) Zusammenfassend ist demnach die Widerklage des Beklagten auf Rückerstattung des Auslagenersatzes teilweise gutzuheissen und die Klägerin unter zusätzlicher Berücksichtigung des ab jeweiligem Überweisungsdatum geschuldeten Zinses von 5% verpflichtet, dem Beklagten Fr. 51'930.31 zuzüglich Zins von 5% seit 10. Mai 1993, Fr. 37'739.82 zuzüglich Zins von 5% seit dem 9. Juli 1993 und Fr. 39'789.73 zuzüglich Zins von 5% seit dem 16. Dezember 1993 zu bezahlen.

53 9. Gemäss Art. 122 ZPO sind die Kosten des Gerichtsverfahrens in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Hat keine der Parteien vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden; sie werden dann den Parteien nach dem Masse ihres Unterliegens überbunden. Nach ständiger Praxis des Kantonsgerichts bestimmt sich das verhältnismässige Ob- siegen beziehungsweise Unterliegen nicht ausschliesslich nach den im Leit- schein gestellten ziffernmässigen Begehren, sondern danach, was in jenen Verfahrens- stadien, die arbeitsintensiv sind (Verfassen der Prozessantwort, Beweis- verfahren), noch strittig war. a) Die Klägerin beantragte im vorinstanzlichen Verfahren die Zuspren- chung einer Zahlung aus Arrestschaden in Höhe von Fr. 650'000.--. Sie ist mit ihrem Begehren vollumfänglich unterlegen. Der Beklagte verlangte anlässlich der Vermittlungsverhandlung mit seiner Widerklage ursprünglich einen Betrag von Fr. 742'555.--. Diesen Betrag reduzierte er in seiner Prozessantwort und Widerklageschrift auf Fr. 224'621.--. Angesichts dessen, dass bis zur Klagere- duzierung noch kein nennenswerter gerichtlicher Aufwand entstanden war, darf bei der Frage der Verteilung der amtlichen Kosten von diesem tieferen Betrag ausgegangen werden. Zugesprochen wurden ihm rund Fr. 138'900.--. Damit ist die Klägerin mit ihren Begehren insgesamt zu 1/8 und der Beklagte mit seinen Anträgen zu 7/8 durchgedrungen. Demzufolge rechtfertigt es sich, die Kosten des Vermittlungsverfahrens von Fr. 100.-- sowie die Kosten des Bezirksgerichts Plessur von Fr. 24'083.10 (Gerichtsgebühren Fr. 10'000.--, Barauslagen Fr. 1'083.10, Streitwertzuschlag Fr. 13'000.--) zu 7/8 der Klägerin und Widerbeklag- ten und zu 1/8 dem Beklagten und Widerkläger aufzuerlegen. b) Dieselben Bruchteile finden - nachdem wiederum alle Begehren im Streite lagen - auch bei der Verteilung der Kosten des Berufungsverfahrens Berücksichtigung (Art. 223 ZPO in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 ZPO). Dem- gemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gericht- gebühr von Fr. 11'000.-- (Art. 5 lit. a des Kostentarifs im Zivilverfahren, KT, BR 320.075), einem Streitwertzuschlag von Fr. 4'000.-- (Art. 7 Abs. 1 KT), und den Schreibgebühren (Art. 8 KT) von Fr. 870.--, total somit Fr. 15'870.--, zu 7/8 der Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägerin und zu 1/8 dem Beru- fungskläger und Anschlussberufungsbeklagten aufzuerlegen. c) Art. 122 Abs. 3 ZPO folgend sind die ausseramtlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtli-

54 chen zu verteilen. Gründe, welche für eine andere Aufschlüsselung sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Demzufolge hat der Beklagte Anspruch auf Ver- gütung von 7/8 seiner ausseramtlichen Kosten von Fr. 48'686.85. Davon in Ab- zug zu bringen sind 1/8 der ausseramtlichen Kosten der Klägerin in Höhe von Fr. 103'102.30. Der Beklagte bringt indes

vor, der Klägerin stehe keine ausser- amtliche Entschädigung zu, da sie ihre Sache selbst - durch ihren Liquidator - vor Gericht vertreten habe. In jedem Fall nicht gerechtfertigt sei eine Entschädi- gung in Höhe von Fr. 103'102.30, was mehr als 15% des Interessenwertes ent- spreche. ca) Zutreffend ist, dass dem Liquidator einer AG Organstellung zu- kommt (vgl. Christoph Stäubli, Basler Kommentar, N. 4 zu Art. 739 OR). Führt ein Liquidator, der gleichzeitig Anwalt ist, den Prozess für eine in Liquidation ste- hende AG, tritt er folglich als deren Organ auf. Dies bedeutet indes nicht, dass kein Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung besteht. Fraglich erscheint höchstens, inwiefern es sich rechtfertigt, diese Entschädigung - wie in gericht- lichen Verfahren üblich - unter Berücksichtigung der vom Anwaltsverband emp- fohlenen Tarife festzulegen (vgl. dazu Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen ZPO, 1997, S. 306). cb) Tritt ein Anwalt als Liquidator für die Gesellschaft vor Gericht auf, so unterscheidet sich seine Tätigkeit grundsätzlich nicht von jener, die er ohne zusätzliche Organfunktion auszuüben hätte. Nachgerade im vorliegenden Fall steht denn auch ausser Frage, dass die Vertretung der Gesellschaft wegen der grossen Komplexität der Sache anwaltlicher Kenntnisse bedurfte. Sodann er- scheint klar, dass dem Liquidator der Klägerin durch seine Prozessführung als Organ ein Aufwand entstand, den er dem Grundsatz nach - hätte er in dieser Zeit als Anwalt gearbeitet - ohne Weiteres nach der Honorarordnung hätte ab- rechnen können. Insofern besteht aber auch kein Grund, die Entschädigung nicht nach der Honorarordnung des Anwaltsverbands zu bemessen. Dies umso mehr, als im Kanton Graubünden auch in anderen Bereichen, wo sich dasselbe Problem stellt, die Honorarordnung Berücksichtigung findet (vgl. PKG 2003 Nr. 7). Fragen liesse sich höchstens noch, inwiefern sich allenfalls dadurch, dass der Liquidator den Prozess selbst führte, Einsparungen und damit eine Herabsetzung des unter Berücksichtigung des Anwaltstarifs geschuldeten Hono- rars ergeben. Diesbezüglich beschränkt sich der Beklagte auf die pauschale Be-

55 hauptung, die im erstinstanzlichen Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 103'102.30 entspreche mehr als 15% des Interessenwerts. Daraus er- gibt sich nicht, wo denn die Stellung bzw. das Wissen als Liquidator zu Einspa- rungen führte oder wo der Liquidator einen unangemessen hohen Aufwand in Rechnung stellte. Tatsache ist, dass das Verfahren sehr aufwändig war, wobei im Zusammenhang mit der Abklärung der Anspruchsgrundlagen der wesentlich grössere Aufwand entstand. Schliesslich ist es nicht Sache des Gerichts, ge- stützt auf einen pauschalen Einwand die Honorarnote der Klägerin auf irgend- welchen ungerechtfertigten Aufwand hin zu prüfen. Die Berufung erweist sich in diesem Punkt als unbegründet. Ausgehend von den vorstehend genannten Bruchteilen und unter Berücksichtigung der beiden von den Parteien ins Recht gelegten Honorarnoten ist dem Beklagten demnach für das vorinstanzliche Ver- fahren eine reduzierte ausseramtliche Entschädigung von Fr. 29'713.-- inklusive Mehrwertsteuer zuzusprechen. d) Im Berufungsverfahren haben die Parteien keine Honorarnoten eingereicht. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bruchteile aus Obsiegen und Unterliegen, des notwendigen prozessualen Aufwands sowie des Normal- ansatzes und des Streitwertzuschlags gemäss Honorarordnung des Bündneri- schen Anwaltsverbands erscheint es gerechtfertigt, dem Beklagten zu Lasten der Klägerin eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 6'000.-- inklusive Mehr- wertsteuer zuzusprechen.

56 Demnach erkennt die Zivilkammer: 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen, die Anschlussberufung wird abgewiesen. 2. Das angefochtene Urteil wird aufgehoben. 3. Die Klage wird abgewiesen und die Widerklage wird teilweise gut- geheissen. 4. Die A. AG in

Liquidation wird verpflichtet, B. Fr. 138'900.85 nebst Zins zu 5% auf Fr. 9'441.-- seit dem 1. Februar 1993 Fr. 51'930.31 seit dem 10. Mai 1993 Fr. 37'739.82 seit dem 9. Juli 1993 Fr. 39'789.73 seit dem 16. Dezember 1993 zu bezahlen. 5. Die Kosten des Vermittleramts R. von Fr. 100.-- sowie die Kosten des Bezirksgerichts Plessur von Fr. 24'083.10 gehen zu 1/8 zu Lasten von B. und zu 7/8 zu Lasten der A. AG in Liquidation, welche überdies verpflichtet wird, B. mit Fr. 29'713.-- inklusive Mehrwertsteuer ausseramtlich zu entschädigen. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtgebühren von Fr. 11'000.--, einem Streitwertzuschlag von Fr. 4'000.-- und den Schreibgebühren von Fr. 870.--, total somit Fr. 15'870.--, gehen zu 1/8 zu Lasten von B. und zu 7/8 zu Lasten der A. AG in Liquidation, welche überdies verpflichtet wird, B. ausseramtlich mit Fr. 6'000.-- inklusive Mehrwertsteuer zu entschädigen. 7. Mitteilung an: _____ Für die Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden Der Vizepräsident Der Aktuar

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.